

entwurfe Motive beigegeben werden sollten, in den Beilagen finde ich aber bloß erstens die allgemeine Bemerkung, daß früher im Jahre 1846 den Kammern ein Gesetzentwurf über denselben Gegenstand vorgelegt worden sei, ich finde die zweite Bemerkung darin, es habe sich die Nothwendigkeit gezeigt, feste Bestimmungen über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren zu begründen, allein die Regierung habe damit nicht warten können, bis die Genehmigung der Kammern dazu eingeholt worden sei, der bewaffnete Aufstand im Mai sei Veranlassung gewesen, sofort mit Erlassung der Verordnung vorzuschreiten. Das sind, meine Herren, aber keine Gründe über die Zweckmäßigkeit der gemachten Gesetzentwürfe, keine Gründe über die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen, denn weder über §. 1 noch über die §§. 7, 9, 15, 16, 17, also über die wichtigsten Punkte nicht einmal ist gesagt, warum sie als zweckmäßig der Regierung erscheinen, warum sie als nothwendig in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Was meine Ansicht über die Verordnung selbst betrifft, nämlich ganz abgesehen von der Frage der Verfassungsmäßigkeit, die später zur Erörterung kommen wird und weshalb ich dasjenige jetzt nicht vervollständigen will, was künftig darüber gesagt werden muß, so erkläre ich mich allerdings auch für das Anerkenntniß der Nothwendigkeit, nunmehr feste Bestimmungen als „Gesetz“ zu schaffen und zu vereinbaren. Die Behörden waren zeither in der übelsten Lage, sie wußten bei ausgebrochenem Tumulte nicht, was Recht und was Unrecht, wie weit sie mit ihren Maaßregeln gehen durften, weil nicht bloß die Bestimmungen des Tumultmandates von 1791 außerordentlich viele Zweifel, sondern gleichzeitig viele Lücken, welche zur Willkür führten, übrig ließen, so daß jene Vorschriften für die jetzige staatliche veränderte Situation durchaus nicht als passend erscheinen. Man hat sich nachher außer dem Tumultmandate auch berufen auf die Anwendung der Ordonnanz von 1828, man hat sich später berufen auf das Criminalgesetzbuch, auf die allgemeine polizeiliche Gewalt, kurz auf dies und jenes, wie man es gerade brauchte, sodaß die vollkommene Unsicherheit, welche darüber bestanden hat, leider hinreichend bekannt geworden ist. Nun fragt es sich, auf welche Weise solche feste Bestimmungen zu treffen seien, ob man der Regierung Gelegenheit bieten wolle, künftighin bei ähnlichen Vorfällen uns etwas zu octroyiren, oder ob wir es nicht im Interesse des Volkes und im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung finden, dies zu beseitigen durch Schaffung fester, sicherer, unzweifelhafter Anordnungen. Ich wünsche und muß wünschen, daß es jetzt und in ruhiger Zeit geschieht, in ruhiger Zeit, wo es möglich ist, daß man den Geist nicht beherrscht findet von einer gewissen Erbitterung, von Parteilidenschaft, von Furcht, Angst, Zorn und Rache, oder von irgend andern Beweggründen. Daß in außerordentlichen Fällen außerordentliche, auch kräftige und wirksame Maaßregeln zu ergreifen sind, kann Niemand bestreiten, allein für solche außerordentliche Maaßregeln, welche in §. 16 und 17 der Verordnung

vorgeschrieben sind, würde ich mich, da sie alles Maaß überschreiten und nicht nothwendig werden, nun und nimmermehr erklären können. Ich habe jetzt nur im Allgemeinen andeuten wollen, daß ich mit der Verordnung und mit den Modificationen, welche von Seiten des Ausschusses vorgeschlagen worden sind, einverstanden bin, und daß ich mir, was die §§. 16 und 17 betrifft, meine weitere Erklärung, sowie bei einigen andern Paragraphen auch Anträge noch ausdrücklich vorbehalte.

Präsident Cuno: Der geehrte Abgeordnete wird wohl die Güte haben, den vorhin angekündigten Antrag mir zuzustellen.

(Dies geschieht.)

Der Abg. Klinger beantragt, die Kammer wolle die Erklärung im Protocolle niederlegen: „daß sie sich die Prüfung, Berathung und Beschlussfassung über die Frage, inwieweit die Verordnung vom 7. Mai 1849 als verfassungsmäßig zu erachten sei? ausdrücklich vorbehalte und daher durch etwaige Genehmigung dieser Verordnung sich rücksichtlich jenes Vorbehalts nicht präjudicirt haben wolle.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht sehr zahlreich.

Präsident Cuno: Ich darf nun, da sich Niemand um das Wort gemeldet hat, die Debatte schließen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. Koch: Meine Herren! Von dem Herrn Vicepräsidenten Held ist ausgesprochen worden, daß ihm ein solches Gesetz von der Tendenz, wie das uns vorliegende, rathlich und zweckmäßig erscheine. In dieser Beziehung kann auch ich mit ihm übereinstimmen und es handelt sich also lediglich um die Frage, inwieweit in den einzelnen Bestimmungen des uns vorliegenden Entwurfes und den verschiedenen Anträgen des Ausschusses zu demselben die Grenzen der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten sind? Deshalb werde ich jetzt nicht weiter auf die Frage der Zweckmäßigkeit und Rathlichkeit eingehen, sondern behalte mir bei den einzelnen Paragraphen vor, darauf zurückzukommen. Der Vorbehalt, welchen der Abg. Klinger gestellt hat, scheint mir nach den Bemerkungen des Berichtes nicht mehr nothwendig, indessen schädlich ist er in keinem Falle; erwähnen muß ich jedoch, daß der Ausschuss ausdrücklich die beiden von dem Sprecher bezeichneten Gesichtspunkte in dem Berichte aufgestellt und dabei gesagt hat, für jetzt wenigstens habe er deren ersten unberührt lassen müssen. Ich glaube, der Ausschuss ist in dieser Beziehung gerechtfertigt, denn durch Beschluss der Kammer ist nur das an ihn gelangt, was von der ersten Kammer zu uns herüber gekommen ist, und er hatte daher auch weiter nichts zu thun, als die Beschlüsse der ersten Kammer in Verbindung mit der Regierungsvorlage seiner Prüfung und Begutachtung zu unterwerfen. Was weiter die Ansicht des Abg. v. Dieskau anlangt, daß ein Gesetz, wie der vorliegende Entwurf, nur unter den erschwerenden Formen einer Verfassungsabänderung erlassen werden könne, so